

Haftungsrisiken des GmbH-Geschäftsführers

Zugriff auf das Privatvermögen

Von Rechtsanwalt Dr. Norbert Gieseler, Nürnberg

Prinzipiell haften GmbH-Geschäftsführer nicht für die Verbindlichkeiten ihres Unternehmens. Von diesem Grundsatz haben Gesetzgeber und Rechtsprechung aber Ausnahmen gemacht, so dass bei einigen Verstößen auch eine private Haftung in Betracht kommt.

Die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Problemgestaltungen lassen sich dabei in zivilrechtliche, steuerliche sowie sozialversicherungsrechtliche Haftungstatbestände gliedern.

Haftung für die GmbH in Gründung

Gemäß § 11 Abs. 2 GmbHG haftet der GmbH-Geschäftsführer persönlich für Verbindlichkeiten der GmbH bezüglich Geschäften, die er nach notarieller Beurkundung der GmbH-Satzung bis zur Eintragung des Unternehmens im Handelsregister veranlasst hat¹. Hierbei ist es nicht maßgebend, ob er sie selbst veranlasst oder einen Dritten beauftragt hat, ein solches Geschäft abzuschließen. Neben der GmbH kann ein Gläubiger in derartigen Fällen also auch den Geschäftsführer in Anspruch nehmen. Da dessen persönliche Haftung mit

Eintragung der GmbH erlischt, sollte sich der Geschäftsführer überlegen, ob er bereits vor Eintragung der GmbH für diese handeln möchte. Denn das Risiko selbst realisiert sich nur, wenn die Eintragung der GmbH scheitert.

Haftung bei verspätetem Insolvenzantrag

Nach § 64 Abs. 1 GmbHG ist der Geschäftsführer verpflichtet, ohne schuldhafte Verzögerung, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der GmbH, einen Insolvenzantrag zu stellen. Verletzt er diese Pflicht, macht er sich gegenüber den Gläubigern der GmbH gemäß § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 64 Abs. 2 GmbHG schadensersatzpflichtig. Hierbei wird zwischen so genannten Alt- und Neugläubigern unterschieden. Bei Altgläubigern war die Forderung

bereits vor der Verpflichtung zur Stellung des Insolvenzantrags begründet, bei Neugläubigern hingegen erst nach dem Zeitpunkt der Verpflichtung.

Altgläubiger können vom Geschäftsführer den so genannten Quotenschaden ersetzt verlangen. Dabei wird die quotenmäßige Befriedigung des Gläubigers für den hypothetischen Fall der rechtzeitigen Insolvenzantragstellung ermittelt und dieser ins Verhältnis zur tatsächlichen Befriedigung während des Insolvenzverfahrens gestellt. Demgegenüber bekommen Neugläubiger das so genannte negative Interesse ersetzt. Sie sind vom GmbH-Geschäftsführer so zu stellen, als hätten sie keinen Vertrag mit der insolventen GmbH geschlossen. Das negative Interesse errechnet sich also aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich der Vertriebskosten, jedoch ohne einen Aufschlag.²

Der oben skizzierte Quotenschaden von Altgläubigern wird von dem Insolvenzverwalter nach § 92 InsO im Zuge des Insolvenzverfahrens geltend gemacht. Eine

¹ Erst mit Eintragung der GmbH im Handelsregister erlischt diese Haftung.

² Schadensersatz in Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten (inklusive Vertriebskosten, aber ohne den potenziellen Gewinn)



„Neben der GmbH kann ein Gläubiger in derartigen Fällen also auch den Geschäftsführer in Anspruch nehmen.“

RA Dr. Norbert Gieseler

- individuelle Geltendmachung dieses Schadens kommt nur nach Beendigung des Insolvenzverfahrens in Betracht bzw. wenn der Insolvenzantrag mangels ausreichender Masse abgewiesen wird. Neugläubiger müssen dagegen ihre Ansprüche selbst geltend machen. In der Praxis häufiger sind die Ansprüche der Neugläubiger. Ob der Auftrag nach dem Zeitpunkt der Insolvenzantragspflicht erteilt wurde, wird durch Einsichtnahme in die Insolvenzakten ermittelt. Anhand des Gutachtens des Insolvenzverwalters kann man die erforderlichen Informationen erhalten.

Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft

Nach § 43 Abs. 1 GmbHG hat der Geschäftsführer die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes einzuhalten. Verletzt er diese Sorgfaltspflicht, macht er sich gegenüber der GmbH schadensersatzpflichtig. Der Sorgfaltsmaßstab entspricht dem des Verwalters fremden Vermögens bzw. eines selbständigen, treuhänderischen Verwalters fremder Vermögensinteressen. Hierbei sind natürlich Art und Umfang des Unternehmens zu berücksichtigen.³ Die arbeitsrechtlichen Grundsätze zur Haftungsmilderung (gefahrgeleitete Arbeit) sind für den Geschäftsführer nicht anwendbar. Soweit der Geschäftsführer diese Sorgfalt nicht wahrt und der GmbH hierdurch ein Schaden entsteht, ist er zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.

Sonderfälle der Haftung sind geregelt in § 43 Abs. 3 GmbHG. Danach haftet der Geschäftsführer, wenn er beispielsweise an die Gesellschafter Ausschüttungen vornimmt, obwohl keine Gewinne vorhanden sind. Hierdurch verstößt er gegen den Grundsatz der Erhaltung des Stammkapitals⁴ und haftet für den Rückzahlungsanspruch der GmbH gegen die Gesellschafter persönlich. Neben ihm haften natürlich auch die Zahlungsempfänger (§ 31 Abs. 1 GmbHG). Darüber hinaus kommt eine Haftung beim Erwerb eigener Geschäftsanteile durch den Geschäftsführer entgegen seinen Pflichten aus § 33 GmbHG in Betracht,

also dann, wenn die erworbenen Geschäftsanteile nicht voll einbezahlt sind. Die Ansprüche der Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer verjähren allerdings innerhalb von fünf Jahren.

Haftung des Geschäftsführers für Lohnsteuer

Bei nicht rechtzeitig abgeführter und damit verkürzter Lohnsteuer handelt es sich um so genannte einbehaltene und angemeldete Lohnsteuer. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH⁵ ist die Frage des Verschuldens des GmbH-Geschäftsführers bei Abführung einbehaltener Lohnsteuer streng zu beurteilen. Die Lohnsteuer ist für den Arbeitgeber wirtschaftlich fremdes Geld. Er darf es daher nicht sach- und zweckwidrig selbst verwenden. Wenn die vorhandenen Gelder für die Abführung der Lohnsteuer nicht ausreichen, muss der Unternehmer die Löhne entsprechend gekürzt als Vorschuss- oder Teilbetrag auszahlen und die entsprechende Lohnsteuer abführen.⁶ Verstößt er gegen diese Pflicht, entsteht eine persönliche Haftung des GmbH-Geschäftsführers. Auf fehlendes Verschulden kann er sich nur in Ausnahmefällen berufen.

Wird Stundung beantragt, muss unabhängig von dem gestellten Antrag für die rechtzeitige Bereitstellung der Lohnsteuer so lange gesorgt werden, wie über den Stundungsantrag nicht positiv entschieden ist. Dadurch, dass der Unternehmer die Lohnsteuer ohne weiteres wirtschaftlich als vom Finanzamt gewährtes Darlehen betrachtet, handelt er schuldhaft, soweit die Lohnsteuer nicht rechtzeitig bezahlt werden kann.

Infolge dieser ungemein harten Entscheidung des BFH ist allen Geschäftsführern dringend zu raten, bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten in jedem Fall auf die Lohnsteuerzahlungen zu achten, um eine persönliche Haftung zu vermeiden. Es sei denn, man hat vor dem Fälligkeitszeitpunkt mit dem Finanzamt eine entsprechende Übereinkunft getroffen.

In der Praxis kommt es häufig vor, dass der in Anspruch genommene Geschäftsführer gegenüber dem Finanzamt einwendet, er sei für die Abführung der Lohnsteuer nicht zuständig gewesen. Dieses Argument greift nur bedingt. Soweit es mehrere Geschäftsführer gibt bzw. eine schriftliche Vereinbarung über die Verteilung der jeweiligen Geschäftsgebiete, kann sich der Geschäftsführer, der nicht für Finanzen und Steuern zuständig ist, grundsätzlich auf fehlendes Verschulden berufen. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Rechtsprechung von einer Gesamtverantwortung aller Geschäftsführer – zumindest in gewisser Hinsicht – ausgeht. Insbesondere kann die erkennbar schlechte wirtschaftliche Lage der Gesellschaft oder auch die Person des handelnden Geschäftsführers Anlass für eine Überwachung sein. In diesem Zusammenhang ist daher eine eindeutige und schriftliche Regelung der Geschäftsverteilung zwischen den Geschäftsführern unbedingt erforderlich, die aber dennoch eine Überwachungsver-



pflichtung verbleiben lässt. Die gleiche Problematik stellt sich natürlich bei der Zuständigkeit eines Buchhalters. Auch dieser muss überwacht werden. Im Fall der Krise einer GmbH muss der Geschäftsführer sich selbst um die Erledigung der steuerlichen Angelegenheiten kümmern.

Haftung des Geschäftsführers für Umsatzsteuer

Der Geschäftsführer einer GmbH haftet auch für Umsatzsteuerschulden, die vor Stellung des Insolvenzantrags entstanden sind, sofern er die zur Verfügung stehenden Mittel nicht zur gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger benutzt. Daher ist immer zu prüfen, ob bei Fälligkeit der Steuer noch Forderungen anderer Gläubiger bezahlt werden. Sollte dies gegeben sein und ist die fällige Steuer nicht entrichtet, besteht eine Haftung des Geschäftsführers. Für die Berechnung der Höhe des Haftungsbetrags für nicht an das Finanzamt entrichtete Umsatzsteuer werden die während des Haftungszeitraumes zur Verfü-

gung stehenden Mittel zugrunde gelegt und eine Tilgungsquote sämtlicher Verbindlichkeiten ermittelt. Mit dieser Tilgungsquote haftet der Geschäftsführer für die Umsatzsteuer.

Daher genügt der Geschäftsführer seinen Pflichten nicht, wenn er das Finanzamt lediglich anteilig berücksichtigt. Vielmehr ist er zu einer – bezogen auf den Haftungszeitraum – überschlägigen Ermittlung der Tilgungsquote verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckt sich aber nicht auf jede einzelne Zahlung. Vielmehr wird die Quote einmal errechnet und kann dann bei jeder Zahlung zugrunde gelegt werden. Nur wenn eine Änderung des Sachverhalts, insbesondere der zur Verfügung stehenden Mittel, eintritt, ist die Quote neu zu berechnen.⁷

Die steuerliche Haftung des GmbH-Geschäftsführers hat in der Praxis eine enorm große Bedeutung. Die Anzahl der Haftungsbescheide weist eine stark stei-

gende Tendenz auf. Die für Haftungsbescheide zuständigen Finanzämter überprüfen im Zuge eines jeden Insolvenzverfahrens die Möglichkeit, den GmbH-Geschäftsführer der insolventen Firma in Haftung zu nehmen.

Haftung für Sozialversicherungsbeiträge

Der GmbH-Geschäftsführer haftet schließlich auch gemäß §§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. 266a StGB für die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer, soweit diese nicht rechtzeitig abgeführt wurden. Die Haftung erstreckt sich allerdings nur auf den Arbeitnehmeranteil, da die GmbH dieses Geld genauso wie die Lohnsteuer als Fremdgeld für den Arbeitnehmer hält und an die entsprechenden Sozialversicherungsträger abzuführen hat. Der GmbH-Geschäftsführer muss daher im Falle eines Liquiditätseingpasses darauf achten, dass neben der Lohnsteuer zumindest auch die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden. Sollte dies nicht möglich sein, muss mit dem Arbeitnehmer eine Reduzierung dessen Gehalts vereinbart werden. Die Haftung für Sozialversicherungsbeiträge entsteht nämlich auch dann, wenn tatsächlich kein Nettolohn ausbezahlt wird.



● RA Dr. Norbert Gieseler, Kanzlei Dr. Scholz & Weispfenning, Nürnberg, ist auch Fachanwalt für Steuerrecht und Leiter des Fachausschusses Wirtschaftsrecht der Deutschen Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V.

„Die steuerliche Haftung des GmbH-Geschäftsführers hat in der Praxis eine enorm große Bedeutung. Die Anzahl der Haftungsbescheide weist eine stark steigende Tendenz auf.“

RA Dr. Norbert Gieseler

- ³⁾ Der Sorgfahtsmaßstab ist also individuell zu ermitteln.
- ⁴⁾ Regelung des § 30 Abs. 1 GmbHG mit dem Grundsatz zur Erhaltung des Stammkapitals.
- ⁵⁾ Bundesfinanzhof
- ⁶⁾ Bei Liquiditätsschwierigkeiten darf der Geschäftsführer die Löhne also nur gekürzt als Vorschuss oder Teilbetrag auszahlen. Aus den verbleibenden Mitteln muss er die entsprechende Lohnsteuer an das Finanzamt abführen. Das Gleiche gilt natürlich sinngemäß für den Solidaritätszuschlag.
- ⁷⁾ Der Geschäftsführer muss daher sorgfältig überprüfen, wie viele liquide Mittel vorhanden und wie viele Verbindlichkeiten hiervon zu bedienen sind. Reichen die Mittel nicht aus, muss eine Quote gebildet und das Finanzamt hinsichtlich der Umsatzsteuer in Höhe dieser Quote bedient werden. Anderenfalls haftet der Geschäftsführer in Höhe dieser Quote gegenüber dem Finanzamt.